

1996–9 C 172/95 [geschlechtsspezifische Verfolgung im Rahmen sogenannter „ethnischer Säuberungen“ in Bosnien]) und ergibt sich auch aus dem aktuellen Stand des Flüchtlingsvölkerrechts (vgl. u.a. Beschluß Nr. 39 [XXXVI] über Flüchtlingsfrauen und internationalen Schutz und Beschluß Nr. 73 [XLIV] über Rechtsschutz für Flüchtlinge und sexuelle Gewalt des Exekutiv-Komitees für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, 36. Sitzung 1985 bzw. 44. Sitzung 1993, abgedruckt in UNHCR (Hrsg.), Internationaler Rechtsschutz für Flüchtlinge, Baden-Baden, Stand: 1994, S. 85 f. und S. 183 ff.).

Schließlich ist bei der anzustellenden Verfolgungsprognose auch noch zu berücksichtigen, daß die Klägerin zu 1) vor ihrer Ausreise Opfer eines Vergewaltigungsversuchs gewesen ist und daß im Hinblick darauf an die Zumutbarkeit einer Rückkehr in ein Gebiet, aus dem ständig über Mißhandlungen von allein-stehenden Frauen berichtet wird, strengere Anforderungen gestellt werden müssen. Die in ihrer Beteiligtenvernehmung eindringlich dargelegte Furcht vor erneuter politischer Verfolgung muß im Hinblick auf die Biographie der Klägerin zu 1) zwangsläufig dazu führen, daß jedenfalls ihr eine Rückkehr nach Afghanistan unter den gegenwärtig bestehenden Gegebenheiten nicht zugemutet werden kann.

Erfüllt die Klägerin zu 1) somit die Anerkennungs voraussetzung des Art. 16 a Abs. 1 GG, so sind zugleich die Voraussetzungen gegeben, um das Vorliegen eines Abschiebungsverbots i. S. des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen.

Der Asylanspruch der Klägerin zu 2) folgt aus § 26 AsylVfG (Familienasyl).

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen bedarf es keine Entscheidung darüber, ob im Falle der Klägerinnen die Voraussetzungen gegeben wären, um ein Abschiebungshindernis i. S. des § 53 AuslG festzustellen. Allerdings rechtfertigen es die der Klägerin zu 1) drohenden Mißhandlungen, für sie ein Abschiebungshindernis im Sinne des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. m. Art. 3 EMRK bzw. im Sinne des § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG als gegeben anzunehmen. Bezogen auf die Klägerin zu 2), die zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung kurz vor dem 11. Geburtstag steht, ließe sich aus dem bereits eingeführten Gutachten von Dr. Danesch, demzufolge Mädchen im Alter der Klägerin zu 2) in starkem Maße von Zwangsentführungen durch Mudjaheddin bedroht sind, möglicherweise gleichfalls auf das Vorliegen eines entsprechenden Abschiebungshindernisses schließen. Letztlich bedarf es im Hinblick auf die gegebenen Anerkennungs voraussetzungen auch keiner Entscheidung darüber, ob die von den Taleban verfügte Schließung der Mädchenschulen ein Abschiebungsverbot i. S.

des § 53 Abs. 4 AuslG i. V. mit Art. 2 S. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. 3. 1995 (BGBl 1996 II S. 1180) darstellen könnte, wonach das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden darf. Ohne Zweifel wäre nämlich ein genereller Ausschluß von Mädchen vom Schulbesuch eine i. S. der Europäischen Menschenrechtskonvention völkerrechtswidrige Behandlung.“

Hinweis der Red.: Zur Frage der erniedrigenden Behandlung von Frauen in Afghanistan auch OVG NW vom 17.1.1997 – 17B 3517/95 – in: InfAuslR 6/97, S. 268 ff.

Mitgeteilt von Dagmar Oberlies, Frankfurt

Urteil

VG Regensburg, § 51 I AuslG Frauenspezifische Verfolgung / Kosovo-Albanerin

1. Die Vergewaltigung einer albanischen Frau durch serbische Polizisten stellt eine politische Verfolgung dar.

2. Können sexuelle Übergriffe im behördlichen Verfahren nicht geschildert werden, so steht dies der Glaubwürdigkeit bei entsprechenden Angaben im folgenden gerichtlichen Verfahren nicht entgegen.

Urteil d. VG Regensburg vom 30. 1. 1997 –RN 4 K 95.32442–

Aus den Gründen:

Im vorliegenden Fall sind die Klägerinnen (*jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo, Anm. der Red.*) unbestritten auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, und damit sind sie über einen sicheren Drittstaat (vgl. Anlage zu § 26 a Abs. 1 AsylVfG) in die Bundesrepublik Deutschland gelangt. Die Klägerinnen haben daher keinen Anspruch, als Asylberechtigte anerkannt zu werden.

Der Abschiebung der Klägerin zu 1) steht jedoch ein Abschiebungsverbot gem. § 51 Abs. 1 AuslG entgegen. Da auch für die Annahme eines Abschiebungsverbots in der Regel der sog. Zufluchtsgedanke maßgebend ist, kann ein Abschiebungsverbot grundsätzlich derjenige mit Erfolg geltend machen, der wegen erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung gezwungen war, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Land zu verlassen (Vorverfolgung; vgl. BVerfGE 54, 341/360/361).

Das Gericht ist aufgrund des glaubwürdigen Vortags der Klägerin zu 1) in der mündlichen Verhandlung zu der Auffassung gelangt, daß sie wegen einer individuellen politischen Verfolgung gezwungen war, ihre Heimat zu verlassen.

Das Gericht ist davon überzeugt, daß die Polizei im Zusammenhang mit der Festnahme der Klägerin im November 1994 ihr gegenüber massiv in deren körperliche Integrität eingegriffen hat. Daß die Klägerin diese Vorgänge bei ihrer Anhörung im behördlichen Verfahren noch nicht schildern konnte, steht der Glaubwürdigkeit hinsichtlich des gewaltsamen sexuellen Eingriffs durch die Polizei nicht entgegen. Die Unfähigkeit der Klägerin, den Vorfall schon bei ihrer Anhörung zu schildern, steht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem sexuellen Übergriff. Bei einem derartig schweren Übergriff gegenüber einer Frau ist es nämlich nur verständlich, wenn die betroffene Person versucht, diese Vorfälle zu verdrängen, so daß dabei eine erhebliche psychische Sperre besteht, die vorgefallenen Handlungen zu schildern. Dies gilt insbesondere bei Frauen moslemischen Glaubens, die daneben noch damit zu rechnen haben, daß sie ihre Ehemänner aufgrund der Vorfälle verstoßen könnten. Hinzu kommt, daß sich das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt hat, daß es ihr äußerst schwerfällt, die Erlebnisse wiederaufleben zu lassen. Sie hat auch, nachdem sie sich schließlich dazu durchgerungen hat, über die Vorfälle zu berichten, diese widerspruchsfrei dargetan; sie hat insbesondere – von emotionalen Ausbrüchen abgesehen – versucht, Übertreibungen zu vermeiden.

Das Gericht ist ferner davon überzeugt, daß die sexuellen Übergriffe auf die Klägerin auch eine politische Verfolgung darstellen. Auch wenn es bei Hausdurchsuchungen und Festnahmen durch die Polizei immer wieder zu Exzessen kommt, von denen nicht nur albanische Volkszugehörige betroffen sind, kann dies – nach Überzeugung des Gerichts – nicht bei sexuellen Übergriffen gegenüber albanischen Frauen gelten. Die serbischen Polizisten nutzen nämlich hierbei zum einen die Einschüchterungspolitik des Staates gegenüber der albanischen Bevölkerungsgruppe aus, zum anderen die besondere Situation der moslemischen Frauen, die bei Bekanntwerden derartiger Vorfälle auch noch erhebliche Schwierigkeiten von ihren Angehörigen bzw. ihren Ehemännern erhalten.

Die Vergewaltigung der Klägerin im Zusammenhang mit ihrer Festnahme stellt demnach nicht nur eine Exzeßhandlung von Polizisten dar, vielmehr müssen diese Handlungen dem Staat zugerechnet werden, da in dem hier konkret vorliegenden Einzelfall von der Würdigung aller Gesamtumstände nur von einer eingeschränkten Bereitschaft des serbischen Staates ausgegangen werden kann, die durch die Polizisten begangene Straftat zu verfolgen (vgl. hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 7. 6. 1995, Az. 13 A 4154/93.A).

Die sonach vorverfolgt ausgereiste Klägerin ist auch für den Fall einer Rückkehr in ihre Heimat vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher, da nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Klägerin im Falle der Rückkehr in ihre Heimat erneut von der serbischen Polizei festgenommen wird und ihr erneut sexuelle Übergriffe drohen, zumal auch ihr Ehemann, als ehemaliger Polizist, zu einem Personenkreis gehört, der von den Serben nach wie vor verfolgt wird.

Mitgeteilt von RAin Martina Flack, Essen

Beschluß

VG Berlin, Art. 6 I 2 GG, §§ 55 III, 69 III 2 AuslG, 4 I RuStAG, 123 I 1 VwGO
Duldung zur Durchführung eines Vaterschaftsfeststellungsverfahrens in der BRD und eines Strafverfahrens

1. Eine ausländische Mutter eines nichtehelichen Kindes hat Anspruch auf Duldung ihres Aufenthalts im Gebiet der BRD zur Durchführung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens gegen den deutschen Kindesvater.

2. Aus öffentlichem Interesse ist einer Hauptbelastungszeugin für ein Strafverfahren wegen Förderung der Prostitution und schwerem Menschenhandel eine Duldung zu erteilen.

Beschluß des VG Berlin vom 16.9.1996 -11 A 418.96-

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin brasilianischer Staatsangehörigkeit reiste im August 1995 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung, hilfsweise einer Duldung, wies das Landeseinwohneramt Berlin zurück. Gegen die Ablehnung der Aufenthaltsgenehmigung erhob die Antragstellerin Widerspruch, gegen die Ablehnung der Duldung reichte sie Klage ein. Mit gleicher Post hat sie die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes hinsichtlich der Duldung beantragt.

Ihr Antrag ist begründet.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, daß ihr mit der die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden überwiegenden Wahrscheinlichkeit eine Duldung nach den Bestimmungen des Ausländergesetzes zusteht. Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage kann die Antragstellerin die Erteilung einer Duldung schon deshalb beanspruchen, weil ihr nicht zugemutet werden kann, vor dem Abschluß des Vaterschaftsanerkennungs- bzw. -feststellungsverfahrens ihrer nichtehelich geborenen Tochter ausreisen zu müssen (1.). Darüber hinaus ist die weitere Anwesenheit der Antragstellerin im Bundesgebiet wegen ihrer Zeu-